

Unigea Solar Projects GmbH, Kurfürstendamm 38/39, 10719 Berlin

Ihr Ansprechpartner:

Einschreiben/Rückschein

Stefan Brabant

Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie

Tel.: +49 (0) 3537 289 12 60
Mobil: 0173/ 58 59 040
Fax: +49 (0) 3537 289 12 59
E-Mail: s.brabant@unigea.com

Scharnhorstraße 34 - 37
11019 Berlin

Email an: ausschreibung-eeg@bmwi.bund.de

Berlin, den 15.08.2014

Eckpunkte für EEG-Ausschreibungsdesign für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Diskussionsbeitrag der Unigea Solar Projects GmbH zur nächsten Konsultation

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns über die Initiative des BMWi zur Aufstellung von Rahmenbedingungen für die Ausschreibung von Solaranlagen im Kraftwerksmaßstab in Deutschland.

Nachstehend wollen wir unsere Stellungnahme für die nächste Runde der Konsultation wie folgt abgeben:

0) Allgemein / Vorab

Die Unigea Solar Projects GmbH begrüßt diese Initiative ausdrücklich, durch welche der Bau von Solarkraftwerken in Deutschland unter wettbewerbliche Bedingungen gestellt wird.

Für die weitere Entwicklung dieser Technologie in Deutschland sind sowohl Steuerfähigkeit durch die Politik, Akzeptanz bei den Bürgern und natürlich auch ein allseits fairer wirtschaftlicher Erzeugungspreis notwendig.

All dies wird das hier angestrebte Ausschreibungsverfahren leisten können, wesentlich besser als es das bisherige EEG mit seinen pauschalen Sätzen konnte.

I) Fragenabschnitt gemäß Eckpunktepapier

- 1) *Werden der vorgeschlagene Ausschreibungsgegenstand und die vorgeschlagene Projekthöchstgrenze als sinnvoll angesehen?*

Für den nun anstehenden Schritt der ersten Einführung eines EEG- Ausschreibungsmodells halten wir den Ausschreibungsgegenstand heute für ausreichend.

Zukünftig, wenn erste Erfahrungen gesammelt und Verbesserungen eingeflossen sind, sollten unserer Meinung nach noch Netzdienstleistungen oder Speicherfähigkeit durch die Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit geleistet werden.

Die Projekthöchstgrenze von 25 MW halten wir für sinnvoll, da hierdurch „Monsterkraftwerke“ vermieden werden und des Weiteren eine gleichmäßige Verteilung über das Bundesgebiet sichergestellt werden kann.

- 2) *Wie kann eine sinnvolle Zusammenfassung von Photovoltaikmodulen erfolgen, um die Einhaltung der Projekthöchstgrenze sicherzustellen?*

Vergleichbar mit den Regelungen des 10 MW-Limits im aktuellen EEG sind diese hier übertragbar auf 25 MW pro Gemeinde und Jahr.

- 3) *Welche Flächenverfügbarkeit erwarten Sie bei den drei vorgeschlagenen Handlungsalternativen, und welche Flächenkulisse sehen Sie als sinnvoll an?*

- a) 110 m Seitenrandstreifen

Wir haben diese Projektflächen vom ersten Auftauchen im EEG als nicht konform sowohl mit den Erfordernissen der erneuerbaren Energien als auch dem Umweltschutz angesehen.

Die Seitenrandstreifen, sowohl bei Bahn als auch bei Autobahn, stellen selbst in überwiegender Zahl bedeutende Habitate für Fauna und Flora dar und unterliegen des weiteren erheblichen Einschränkungen durch die Träger der Verkehrsmittel.

Wir können uns bis heute nicht erklären, wie diese 110m-Randstreifen überhaupt ins EEG aufgenommen werden konnten.

b) Konversionsflächen

Wir sind sehr stolz auf die Leistungen der Freiflächen-Solarkraftwerksbranche bezüglich der bis heute geleisteten Flächenkonversion, insbesondere auf militärischen Altliegenschaften in den neuen Bundesländern. Ohne die Lenkung dieser Kraftwerkssparte auf diese Flächen wäre dies nicht möglich gewesen.

Die Zeiten für eine „EEG-gebundene Konversion“ sind nun jedoch vorbei. Einerseits ist es dem Stromkunden nicht länger zuzumuten, über die EEG-Umlage Flächenkonversionsarbeiten zu bezahlen, andererseits ist das heute schon erreichte Preisniveau dafür nicht mehr auskömmlich.

Wir glauben, dass die Flächenteilnahme von Konversionsflächen an einem Ausschreibungsverfahren in direktem Vergleich zu anderen Flächen erhebliche Wettbewerbsnachteile haben wird.

c) Wiederaufnahme von Ackerflächen

Unbedingt!

Zur Produktion einer Megawattstunde elektrischer Energie p.a. werden in Deutschland im Mittel 1,2 Hektar benötigt. Das ist ein Dreißigstel im Äquivalent zu der Anbaufläche, die man für Bio-Mais zur Verwertung in einer Biogasanlage bei gleicher Produktion von Elektroenergie benötigt.

➔ Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind im Vergleich sehr flächeneffizient und können in jeder Region auf vergleichsweise kleinen Flächen einen bedeutenden Anteil des regionalen Energiebedarfes produzieren, ohne das Landschaftsbild merklich zu verändern oder gar die Nahrungsmittelproduktion zu gefährden.

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Ackerflächen bringt für den Naturschutz die Rückführung von intensiver Ackernutzung (also ohne jede Schutzfunktion) zurück zu extensiver, sehr zurückhaltender und schonender Flächenbewirtschaftung. Der Boden unter Freiflächen-Photovoltaikanlagen erholt sich während der Laufzeit erheblich, verbunden mit positiven Effekten für die Bodenbeschaffenheit, den Wasserhaushalt sowie Fauna und Flora.

➔ Im direkten Vergleich zur „Vermaisung“ der Landschaft in Monokultur durch die Biogastechnologie, bringen moderne Freiflächen-Photovoltaikanlagen erhebliche positive Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Umwelt.

Wir empfehlen weiterhin, zur Erreichung einer größtmöglichen Akzeptanz, sowohl bei Bürgern, Anliegern und Landwirten, dass nur Ackerflächen mit weniger als 30 Bodenpunkten zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zugelassen werden.

Flächen mit dieser geringen Bodenbonität sind auch für den Landwirt ohnehin weitgehend unwirtschaftlich, so dass in der Regel eine zweite Wertschöpfung durch Veredlung der dort angebauten Agrarprodukte vorgenommen werden muss, bevor wirtschaftlich sinnvolle Erträge generiert werden können.

→ Acker mit weniger als 30 Bodenpunkten ist jedoch wirtschaftlich und ökologisch gerade für Freiflächen-Photovoltaikanlagen und damit auch für alle Beteiligten in der Region ein Gewinn.

- 4) *Wie kann eine regionale Verteilung der Projekte sichergestellt werden, und welche Verteilung ist dabei anzustreben?*

Wir glauben, dass die regional gleichmäßige Verteilung allein durch die regionale Anlagenlimitierung von 25 MW pro Gemeinde und Jahr sichergestellt werden kann.
(Vgl. unsere Antwort zu 2)

- 5) *Wird das vorgeschlagene Ausschreibungsverfahren als sinnvoll angesehen, auch vor dem Hintergrund der Flächenverfügbarkeit und Wettbewerbssituation?*

Wir halten die vorgeschlagenen Kriterien für tragfähig.
Da Flächen mit bereits rechtskräftigem B-Plan eine wesentlich höhere Chance auf Realisierung haben, sollten diese bevorzugt im Verfahren behandelt werden.

- 6) *Wie sollte der Höchstpreis bestimmt werden?*

Unser Vorschlag: Aktuelle EEG-Degressionsstufe plus 20 Prozent.

- 7) *Welche Aspekte des Ausschreibungsverfahrens sind aus Ihrer Sicht für den Erfolg der Ausschreibungen wesentlich?*

Die beiden Hauptsäulen der EE-Revolution sind:

- Demokratisierung und
- Dezentralisierung.

Wir glauben, dass die Einführung von Ausschreibungsverfahren sehr gute Aussichten auf Erfolg haben, da diese zu hocheffizienten – und damit kostengünstigen - Kraftwerken bei hoher regionaler Akzeptanz und positiven Wirkungen für die Umwelt führen werden.

8) *Sind die vorgeschlagenen Teilnahmebedingungen und Qualifikationsanforderungen sinnvoll?*

Wir halten die vorgeschlagenen Sicherheitsleistungen und Teilnahmebedingungen für angemessen und relevant.

Wir empfehlen, Flächen mit fortgeschrittenem / abgeschlossenem B-Plan-Verfahren wegen höherer Realisierungswahrscheinlichkeit zu bevorzugen.

Zukünftig sollten insbesondere Kraftwerke bevorzugt werden, die in Teilen oder im Ganzen grundlastfähig sind und / oder Systemdienstleistungen erbringen können.

9) *Welche Pönalen/Strafzahlungen führen aus Ihrer Sicht zu einer hohen Realisierungsrate der Projekte und sind noch für kleinere Akteure tragbar?*

Die vorgeschlagenen Pönalen und Strafzahlungen halten wir für angemessen, da nur so **unkontrollierbare Spekulation mit diesen Flächen vermieden werden kann. Daher werden die Pönale letztlich auch den kleinen - jedoch echten - Akteuren helfen.**

10) *Welche weiteren Modelle sind aus Ihrer Sicht geeignet, um eine Balance zwischen hoher Realisierungsrate und einer Minimierung der Bieterisiken zu schaffen?*

Eine angemessene Balance zwischen Realisierungsrate und Bieterisiken ist die Möglichkeit, die flächenkonkreten Förderberechtigungen übertragen zu dürfen, da diese so als Sicherheit für eine Bankfinanzierung verwendet werden kann.

(Vgl. auch unsere Antwort bei Frage 15)

11) *Welche Höhe der Bid-Bonds und der Pönalen ist aus Ihrer Sicht angemessen?*

Sh. unsere Antwort zu 9)

12) *Welche Auswirkungen auf die Finanzierungskosten von neuen Projekten erwarten Sie im vorgeschlagenen Modell?*

Wie oben beschrieben, halten wir die Sicherheiten und Pönalen für angemessen. Jedoch werden diese Elemente auch Kosten verursachen.

Dennoch überwiegt ihr Nutzen aus unserer Sicht bei Weitem.

- 13) *Sollte eine Rückgabe von Förderberechtigungen möglich sein und zu welchen Kosten? In welchen Fällen sollte eine Rückgabe möglich sein? Wie sind diese Fälle juristisch abgrenzbar? Welche Auswirkungen hätte eine solche Regelung auf die Realisierung der Projekte?*

Die Rückgabe von Förderberechtigungen sollte die absolute Ausnahme darstellen, eine Übertragung an Dritte sollte aber kostenlos möglich sein.

- 14) *Sollte eine Rückgabe bei Fremdverschulden möglich sein? Was wären konkrete Kriterien für ein solches nicht vom Projektentwickler zu vertretendes Verschulden?*

Diese Möglichkeit sollte für alle Fälle von später eintretenden, vorher nicht einsehbaren wirtschaftlichen und materiellen Hinderungsgründen bestehen.

- 15) *Soll die Förderberechtigung projektbezogen oder personenbezogen ausgestaltet werden?*

Die Förderberechtigung sollte weder projekt- noch personen- sondern ausschließlich flächenbezogen sein, darüber hinaus frei handelbar.

Der Gesetzgeber ist vorrangig an der Umsetzung des konkreten EE-Projektes und dessen Ergebnis hinsichtlich der politischen EE-Strategie interessiert.

Die Art und Weise der Umsetzung, sowohl technisch als auch kommerziell, liegt durch die vom Investor bereits zum Beginn des Ausschreibungsverfahrens an den Emittenten zur Qualifizierung abgegebenen Garantien dann auch allein in dessen Verantwortungsbereich.

Durch die oben beschriebenen Qualitätsanforderungen zu Teilnahme an der Ausschreibung (Aufstellungsbeschluss des B-Planes, Einspeisepunkt-Vorbestimmung) verbleibt für die Förderberechtigung lediglich der dadurch bereits konkretisierte Flächenbezug.

Es kommt hinzu, dass das flächenbezogene Förderrecht eine (übertragbare) Sicherheit für eine Bank ist als Basis für eine Finanzierung.

→ Im Umkehrschluss ist klar, dass eine personenbezogene Förderung de facto nicht fremdfinanzierbar ist oder aber den Kreis der möglichen Beteiligten auf ausschließlich vermögende Personen beschränkt.

16) *Welche Vorteile und Risiken sehen Sie beim Handel von Förderberechtigungen?*

Die Vorteile sind, wie bereits beschrieben, die Möglichkeiten zur Projektübertragung, sobald ein Bieter technisch oder materiell unter den gegebenen Bedingungen nicht realisieren kann oder will. Das Interesse des Gesetzgebers bzw. der ausschreibenden Stelle ist die Errichtung des Solarkraftwerkes und damit grundsätzlich unabhängig von der Person oder der Firma. In Analogie zur Handelbarkeit von Emissionszertifikaten ist übertragbar, dass der Handel von Rechten gesetzeskonform ist und darüber hinaus im Interesse des Gesetzgebers liegt.

17) *Welche Übertragbarkeiten sollten zulässig sein, um Bieterisiken zu minimieren?*

Sh. unsere Antwort zu 15).

18) *Welche Regelungen sind aus Ihrer Sicht geeignet, im Rahmen eines Ausschreibungssystems eine hohe Akteursvielfalt aufrecht zu erhalten?*

Wir halten die hier vorgeschlagenen Regelungen für effektiv, da der Markt viele Akteure besitzt, welche die aktuellen Bedingungen erfüllen können. Andererseits werden die hier dargestellten Bid-Bonds und/oder Pönalen die reine Spekulation an Flächen / Rechten effektiv eindämmen.

19) *Falls dies aus Ihrer Sicht – entgegen des hier vorgestellten Vorschlags – Sonderregelungen für „kleine Projekte“ (z. B. Bürgerenergieprojekte) erforderlich macht: Wie könnten diese „kleinen Projekte“ von Projekten großer professioneller Akteure rechtlich eindeutig abgegrenzt werden?*

Auch die Bürgerprojekte müssen rechtlich demselben Verfahren wie alle anderen Akteure unterliegen, das gebietet schon die Pflicht zur gleichberechtigten Behandlung aller Partner. (Vgl. hierzu die aktuelle Diskussion um die Einführung einer Autobahnmaut nur für Ausländer...)

Mit freundlichen Grüßen



Unigea Solar Projects GmbH
Projektentwicklung
Rehainer Straße 1, 06917 Jessen
T: +49 30 212 341 69 0 F: +49 212 341 69 9
germany@unigea.com www.unigea.com

Stefan Brabant
Geschäftsführer / CEO